

Anlage 2
zur Drucksache Nr. 0426-11-06

STADT HOYERSWERDA

**1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„1000-MANN-LAGER“ - STADT HOYERSWERDA**

BEGRÜNDUNG

Begründung

1. Anlass der Änderung

Im westlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „1 000-Mann-Lager“ - Stadt Hoyerswerda vom 20.03.1995 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda Nr. 129) ist eine Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt. Die tatsächliche verkehrliche Nutzung beschränkt sich nicht nur auf die Fußgänger. Die Verlängerung der Edisonstraße in Richtung Gärten wurde zwischenzeitlich auch öffentlich gewidmet. Es ist vorgesehen, diese Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Fußweg“ in eine Straßenverkehrsfläche (ohne Zweckbestimmung) umzuwandeln und die notwendigen Änderungen im Kreuzungsbereich Meitnerstraße / Edisonstraße (Bereich Einmündung Zufahrt zu den Gärten) für eine ordentliche Abwicklung des Fuß- und Radverkehrs vorzunehmen. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg südlich der Meitnerstraße wird mit dem Radweg ergänzt. Dazu ist eine Änderung des Bebauungsplanes (1. Änderung) notwendig. Die Änderung liegt in der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 16.

2. Inhalt der Änderung

Die Änderungen beziehen sich auf den Knotenpunkt Meitnerstraße / Edisonstraße in Richtung Zufahrt zu den Gärten und auf den parallel zur Bebauungsgrenze im Westen verlaufenden Fußweg und betreffen im Einzelnen:

- Aufhebung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ und neue Festsetzung als Straßenverkehrsfläche
- Ergänzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ südlich der Meitnerstraße innerhalb des Flurstückes 191/5 mit der Zweckbestimmung „Radweg“
- Verbreiterung der Verkehrsfläche vom verkehrsberuhigten Bereich als Verlängerung der Edisonstraße innerhalb des Flurstückes 133/9 von 5 m auf 7 m
- Verringerung des Abstandes zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze im Bereich der Verbreiterung der Verkehrsfläche von 3 m auf 2 m
- Änderung der Straßenbegrenzungslinie im Einmündungsbereich zu den Gärten
 - nördlich ab Mitte Verkehrsfläche 12,2 m
 - südlich ab Mitte Verkehrsfläche 9,6 m
- Änderung der Baugrenze im Bereich der Änderung der Straßenbegrenzungslinie so, dass der 2 m Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze erhalten bleibt

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht verändert. Sie gelten auch für das Gebiet der 1. Änderung unverändert weiter.

3. Auswirkung der Änderung

Die festgesetzte Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Fußweg“ entspricht nicht der tatsächlichen verkehrlichen Nutzung. Mit der Änderung in Straßenverkehrsfläche wird die verkehrliche Nutzung nicht mehr nur auf Fußgänger beschränkt. Die Kleingartengebiete sind, wie schon immer genutzt, zu erreichen. Die Verkehrsfläche kann bei Bedarf als geschwindigkeitsreduzierter Bereich ausgewiesen werden. Die Änderungen im Bereich des Knotenpunktes Meitnerstraße / Edisonstraße ergeben sich unter Berücksichtigung einer vernünftigen verkehrlichen Lösung im Rahmen der Erschließungsplanung. Die Ergänzung der Zweckbestimmung „Radweg“ südlich der Meitnerstraße entspricht auch hier der tatsächlichen verkehrlichen Nutzung.